

Entwurf

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern

Erlass des MK v. – Az. I/2-81 410/1-4/04 – (Voris-Nr.: 204110)

Bezug: Erl. d. MK vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBL. S.132), geändert d. Erl. v. 10.07.1992 (VORIS: 20411010007008)

I.

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1.1 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Beratungslehrertätigkeit erfolgt im Rahmen des von der Schule entwickelten und regelmäßig fortzuschreibenden Beratungskonzepts. Für Beratungslehrkräfte sind je Schuljahr Arbeitsschwerpunkte, deren Umsetzung und Evaluation festzulegen.

Über die Beratungstätigkeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter regelmäßig zu informieren.“

2. In Nr. 3.4.1 wird „§ 12 ArbZVO-Lehr“ durch „§ 16 ArbZVO-Lehr“ ersetzt.
3. Nr. 3.4.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Tätigkeit der Beratungslehrerinnen und –lehrer nach Abschluss der Weiterbildung stehen gemäß §16 ArbZVO-Lehr Anrechnungstunden nach folgender Staffelung zu Verfügung:

In Schulen mit

bis zu 500 Schülerinnen und Schülern	3 Wochenstunden
501 bis 1000 Schülerinnen und Schülern	6 Wochenstunden
1001 bis 1500 Schülerinnen und Schülern	9 Wochenstunden
1501 bis 2000 Schülerinnen und Schülern	12 Wochenstunden.“

4. In Nr. 3.4.2 Abs. 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In Nr. 3.4.3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.8.2004 in Kraft.